



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0800/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 12.08.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Armee: Getöteter Al-Jazeera-Reporter bekam Gehalt von der Hamas“. Die israelische Armee habe nach internationaler Kritik am Tod des Journalisten Anas Al-Sharif ihre Vorwürfe bekräftigt, heißt es darin. Die Zeitung zitiert einen Armee-Sprecher: „Vor dem Angriff haben wir aktuelle Geheimdienstinformationen erhalten, die belegten, dass Sharif aktives Mitglied des militärischen Flügels der Terrororganisation war“. Er habe außerdem gleichzeitig ein Gehalt von der Hamas sowie terrorunterstützenden Kreisen und dem Sender Al Jazeera erhalten.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 9 und 13 des Pressekodex geltend. Der Beitrag sei eine einseitige Schuldzuweisung basierend auf fragwürdigen bis hin zu widerlegbaren Behauptungen einer einzigen Quelle. Damit werde die Unschuldsvermutung klar missachtet. Der besagte Journalist Anas Al-Sharif sei getötet worden, er habe keine Möglichkeit, sich gegen die abstrusen Vorwürfe zu wehren. Der Beitrag behaupte, er habe von der Hamas ein Gehalt erhalten. Die widersprüchlichen Dokumente, die das israelische Militär als vermeintlichen Beleg einer Hamas-Tätigkeit Al-Sharifs veröffentlicht habe, beinhalteten tatsächlich aber die Darstellung, dass Al-Sharif eben nicht ausgezahlt wurde. In einem Dokument heißt es, das vermeintliche Gehalt sei „eingefroren“.

In dem Beitrag heiße es weiterhin, Al-Sharif sei „aktives Mitglied des militärischen Flügels der Terrororganisation gewesen“. Auch das stehe im Widerspruch zu einem der von Israel veröffentlichten Dokumente, in dem es heiße, Al-Sharif sei seit 2017 kampfunfähig. Hinzu käme, dass diese Dokumente mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin Fälschungen seien. Das Komitee zum Schutz von Journalisten und Reporter ohne Grenzen und die UN wiesen zurecht darauf hin, dass Israels Militär überhaupt keinen Beleg für seine Behauptungen liefere. Die vermeintlichen Aussagen eines Armeeangehörigen also als Nachricht zu präsentieren, ohne Gegenmeinungen zu erwähnen und ohne auf Zweifel von Experten hinzuweisen sowie das Dementi des getöteten Journalisten zu Lebzeiten unterzubringen, sei eine grobe Missachtung des Pressekodex durch die Zeitung. Al-Sharif sei eine Stunde vor seiner Ermordung live gewesen. Er sei in einem Pressezelt mit fünf weiteren Journalisten getötet worden. Er sei nachweislich kein Kombattant.

III. Die Beschwerdegegnerin hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Pressekodex. Einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht erkennt der Ausschuss nicht, weil die Zeitung die Aussage, der Journalist Anas Al-Sharif sei Terrorist gewesen, in der Überschrift und im Text klar der israelischen Armee zuschreibt. Die weiteren vom Beschwerdeführer aufgerufenen Ziffern des Pressekodex sind nicht einschlägig.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

